



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2017

Nr. 32

Rostock, 20.07.2017

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Altertumswissenschaften der Universität Rostock
vom 10. Mai 2017

Anlage 1: Prüfungs- und Studienpläne

Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (Englisch)

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften
der Universität Rostock**

Vom 10. Mai 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 740), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 18/2017) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienaufenthalt im Ausland
- § 9 Praktikum
- § 10 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 11 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 13 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 17 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungs- und Studienpläne
- Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch)
- Anlage 3: Diploma Supplement (Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Altertumswissenschaften an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

(2) Für die Sprachmodule, die im Rahmen des Wahlpflichtstudiums studiert werden können, gilt die Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNIcert®.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Altertumswissenschaften ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen. Gleiches gilt, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde.
2. Mindestens 60 Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen in einer Disziplin der Altertumswissenschaften erbracht worden sein. Maximal 12 Leistungspunkte können im Verlauf des ersten Studienjahres nachgeholt werden.
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen das Latinum oder das Graecum nachweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Altertumswissenschaften kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss Masterstudiengangs Altertumswissenschaften erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

(2) Der Masterstudiengang bettet die Fachkenntnisse, die im Schwerpunktfach erworben werden, in den interdisziplinären Kontext der Altertumswissenschaften ein. Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie, Latinistik und Ur- und Frühgeschichte haben das gemeinsame Erkenntnisziel, ein differenziertes Bild alter Kulturen zu entwickeln, dabei konzentrieren sich die vier erstgenannten Disziplinen auf die Kultur der Griechen und der Römer im Kontext anderer antiker Kulturen. Grundlage ihrer Arbeit ist die Analyse der schriftlichen und materiellen

Hinterlassenschaften Griechenlands und Roms. Diese sind oft fragmentiert und nur schwer zugänglich. Die Ur- und Frühgeschichte an der Universität Rostock ist primär auf den Ostseeraum fokussiert, als archäologische Disziplin ist sie mit der Besonderheit konfrontiert, dass es für den von ihr betrachteten Zeitraum von der frühesten Zeit bis ins frühe Mittelalter in Nordeuropa keine schriftlichen Quellen gibt. Die Beschäftigung mit allen Disziplinen der Altertumswissenschaften erfordert Sorgfalt, methodische Kompetenz und Vermittlungsfähigkeit. Bei der griechischen und römischen Kultur sind zudem vielfältige Rezeptionsphänomene vom Mittelalter bis zur Gegenwart zu berücksichtigen, während für die Ur- und Frühgeschichte eher Rezeptionsphänomene aus den letzten zwei Jahrhunderten methodisch relevant sind. Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften dient daher in einem umfassenden Sinne sowohl der geschichtlichen Bildung als auch der kritischen Bestandsaufnahme des eigenen Standpunktes als Europäer des 21. Jahrhunderts. Der Masterstudiengang setzt methodisch und didaktisch klar auf die vertiefte Bearbeitung ausgewählter Einzelthemen, die zu laufenden Forschungsaktivitäten gehören. Er befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme einer Berufstätigkeit als auch zu eigenständiger wissenschaftlicher Betätigung im von ihnen gewählten Schwerpunktfach und ermöglicht den Zugang zur Promotion. Zugleich bettet der Masterstudiengang die vertieften Kompetenzen und Kenntnisse im gewählten Schwerpunktfach in den interdisziplinären Kontext der Altertumswissenschaften ein.

a) Im Schwerpunkt **Alte Geschichte** entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, auf dem Gebiet der Antike eigenständig geschichtswissenschaftlich zu arbeiten. Die Vertiefungen von Wissen und Können erfolgen exemplarisch, wobei thematisch besondere Aufmerksamkeit auf der Politischen Kultur der Antike liegt – auf der antiken Besonderheit, durch öffentliche Debatten zu kollektiven Entscheidungen zu gelangen, ferner auf der Ritualisierung der politischen Kommunikation, auf dem Wandel der Herrschaftsformen, auf deren Legitimation und Kritik, auf der besonderen Bedeutung von Semantik und Orientierung, sowie auf dem Verhältnis von mikrosozialen, akteurszentrierten Perspektiven zu den makroinstitutionellen, strukturgeschichtlichen Rahmenbedingungen. Der Schwerpunkt ist ausgerichtet auf Politische und Historische Anthropologie und verlangt forschungsoffenes Studieren und intensive Reflexion über die antiken Traditionen und Bedingungen freiheitlicher Gemeinwesen. Die erworbenen Fähigkeiten erlauben zum einen die Fortsetzung des Studiums in einem Promotionsstudiengang der Alten Geschichte und zum anderen den Berufseinstieg in fachrelevante Tätigkeitsbereiche (u.a. Museen, Verlage, Bibliotheken, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Kultur- und Bildungspolitik.). Darüber hinaus bieten die eingeübte Analysefähigkeit komplexer Zusammenhänge, die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten sowie die insbesondere durch das Studium der Alten Geschichte geschulten Recherche- und Präsentationskompetenzen Perspektiven in fachfremden Berufsfeldern, etwa in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus, Weiterbildung, Wirtschaft oder Werbung.

b) Im Schwerpunkt **Gräzistik** werden die sprachlichen und interpretatorischen Fähigkeiten in exemplarischem Vorgehen weiterentwickelt. Grundsätzlich können altgriechische Texte jeder Zeitperiode und Gattung herangezogen werden. Aufbauend auf die aktuelle Forschungstätigkeit der Gräzistik am Institut stehen vor allem Homer und Hesiod, die attische Tragödie, die griechischen Philosophen und Philosophenschulen, die Rhetorik und die griechischen Historiker im Mittelpunkt, dies aber stets unter thematischen Gesichtspunkten und mit Gegenwartsbezug. Die Beschäftigung mit den Methoden geschieht immer im Blick auf die Anwendung, die Arbeit am Einzelnen reflektiert stets auch auf die methodischen Grundlagen. Wegen der großen rezeptionsgeschichtlichen Bedeutung der altgriechischen Texte und wegen der erheblichen Umformungen, die diese in der Deutungstradition seit der Renaissance verschiedentlich erfahren haben, gehört auch eine kritische Aufarbeitung der Rezeptions- und Deutungsgeschichte zu den zentralen Studienzielen im Schwerpunkt Gräzistik. Differenziertere Kenntnis der Herkunft der Grundelemente europäischer Kultur fördert zugleich das Verständnis außereuropäischer Kulturen. Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften mit Schwerpunkt Gräzistik stellt eine Alternative zum Lehramtsstudium Griechisch dar. Er ermöglicht den Erwerb einer fachspezifischen Berufsqualifikation, die auf dem Arbeitsmarkt Perspektiven in Bibliotheken, Verlagen, Medien, Weiterbildung und Kulturpolitik, bei Fortsetzung der Forschungsaktivitäten im Fach zumal auch in Lehre und Forschung an der Universität oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bietet. Wegen der erworbenen Problemlösungskompetenz, der Fähigkeit zur schnellen und präzisen Analyse anspruchsvoller Texte und der durch die Auseinandersetzung mit dem sprachlich hochdifferenzierten Altgriechisch geschulten rhetorischen Fähigkeiten sind Gräzistinnen und Gräzisten aber auch in vielen scheinbar fachfernen Berufsfeldern in Wirtschaft und Industrie erfolgreich tätig.

c) Im Schwerpunkt **Klassische Archäologie** wird anhand exemplarischen Vorgehens die materielle Kultur der griechisch-römischen Antike untersucht. Aufbauend auf die durch den ersten Studienabschluss sowie im Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs erworbenen Kenntnisse werden maßgebliche archäologische Forschungsfragen thematisiert, wobei den aktuellen Forschungsfeldern besonderes Gewicht zukommt. Dabei sollen das archäologische Spezialwissen vertieft, die Methodenkenntnisse erweitert sowie die Fertigkeiten im Verfassen wissenschaftlicher Texte und im Umgang mit visuellen Präsentationsmedien vervollkommen werden. Aufgrund

der großen rezeptionsgeschichtlichen Wirkung der klassischen Kulturen gehört auch die vertiefte Beschäftigung mit der antiken und nachantiken Rezeptionsgeschichte zu den Studieninhalten. Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften mit Schwerpunkt Klassische Archäologie bildet einen anspruchsvollen kulturwissenschaftlichen Studiengang, der durch eine Mischung aus archäologischer Fachkompetenz und interdisziplinärer Kontextualisierung charakterisiert ist. Die erworbenen Fähigkeiten erlauben zum einen die Fortsetzung des Studiums in einem Promotionsstudiengang der Klassischen Archäologie und zum anderen den Berufseinstieg in fachrelevante Tätigkeitsbereiche (u.a. Museen, Verlage, Kulturpolitik). Darüber hinaus bieten die eingeübte Analysefähigkeit komplexer Zusammenhänge, die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten sowie die insbesondere durch das Archäologiestudium geschulte visuelle Kompetenz Perspektiven in fachfremden Berufsfeldern, etwa in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus, Weiterbildung, Wirtschaft oder Werbung.

d) Im Schwerpunkt **Latinistik** bilden die Studierenden die Kompetenzen aus, die zu eigenständiger literaturwissenschaftlicher Arbeit befähigen. Aufbauend auf dem im BA-Studium erworbenen Überblick über die lateinische Literatur der Antike befähigt die altertumswissenschaftlich-interdisziplinäre Ausgestaltung des Studiengangs Altertumswissenschaften dazu, die lateinische Literatur im historischen Kontinuum der Antike und der Neuzeit zu untersuchen. Neben der sprachlichen (auch aktiven) Kompetenz wird die philologisch-methodische Sicherheit gefestigt. Dazu gehört der kritisch reflektierte Umgang mit der wissenschaftlichen Literatur, die nachvollziehende, aber zunehmend eigenständige Interpretation lateinischer Texte und die selbstständige Formulierung und Diskussion von Ergebnissen aufgrund hermeneutischer Reflexion. Zur Deutung antiker Texte gehört neben sicherer sprachlicher und literaturwissenschaftlicher Kompetenz auch die Fähigkeit, die kulturellen Kontexte genau zu analysieren, d.h. die materiellen, sozialen und historischen Bedingungen von Textproduktion und -rezeption zu untersuchen. Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften mit Schwerpunkt Latinistik ist durch seine kulturwissenschaftlichen Anteile eine Alternative zum Lehramtsstudiengang. Er kann wie dieser Grundlage zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit sein (Promotion), aber auch in Berufsfelder wie Medien, Fachverlage, Bibliothek führen, sowie Kulturpolitik und Weiterbildung. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die Fähigkeit, komplexe Texte präzise und schnell zu durchdringen und antike rhetorische Theorie und Praxis als Basis kommunikativer Prozesse zu verstehen. Dadurch können sie sich in vielen scheinbar fachfremden Berufsfeldern in Politik, Wirtschaft und Industrie bewähren.

e) Im Schwerpunkt **Ur- und Frühgeschichte** erweitern die Studierenden ihr Methoden- und Kompetenzspektrum und werden damit in die Lage versetzt, eigenständig wissenschaftlich tätig zu sein. Das Studium führt dabei zu einem vertieften Wissensbestand zur Archäologie des Ostseeraums und insbesondere zu den kulturellen Entwicklungen während der jüngeren Epochen des Fachs (Eisenzeit bis frühes Mittelalter). Exemplarisch werden in den Modulen Inhalte des Fachs umfassend recherchiert, kritisch beleuchtet, ansprechend und auf wissenschaftlich hohem Niveau präsentiert und gemeinsam diskutiert. Spezifische Methoden werden an Fallbeispielen erprobt und erlauben es den Studierenden, die erlernten methodischen Ansätze anschließend auf andere Fragestellungen anzuwenden. Besonderes Gewicht hat die praxisnahe, auf das spätere Berufsleben ausgerichtete Ausbildung. Neben vertiefenden Einblicken in den Bereich der praktischen Bodendenkmalpflege werden die Studierenden zudem in die Lage versetzt, offene Forschungsfragen zu erkennen und zielführende Lösungsansätze zu entwickeln. Hinzu kommt der Erwerb kommunikativer Kompetenzen, die die Studierenden befähigen, wissenschaftlich komplexe Themen auch außerhalb der Fachwelt zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sind damit befähigt, in vielen Bereichen des kulturellen Lebens (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Museen, Tourismus, Weiterbildung), beruflich tätig zu werden, vor allem aber im Bereich der archäologischen Bodendenkmalpflege eine berufliche Zukunft zu finden. Zugleich erlaubt ihnen der Abschluss, sich im Fach Ur- und Frühgeschichte weiter im Rahmen von Forschungsprojekten zu qualifizieren und eröffnet ggf. die Möglichkeit der Promotion im Fach Ur- und Frühgeschichte.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium Altertumswissenschaften kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften wird in deutscher Sprache angeboten.

- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.
- (4) Vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters wählt der/die Studierende ein Schwerpunktfach (Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie, Latinistik oder Ur- und Frühgeschichte). Dies erfolgt nach Konsultation der Fachstudienberatung des jeweiligen Schwerpunktfachs durch eine formlose schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt. Wegen der Spezifität der für den Schwerpunkt zu absolvierenden Module ist die Wahl des Schwerpunkts verbindlich, ein Wechsel ist nur ausnahmsweise in den ersten zwei Fachsemestern durch Antrag an den Prüfungsausschuss möglich, wenn die Fachstudienberatung des aufnehmenden Schwerpunkts dies fachlich befürwortet.
- (5) Der Masterstudiengang gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich (Schwerpunktfach) und einen Wahlbereich. Der Pflichtbereich umfasst 24 Leistungspunkte. Den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktfach“ bilden Module aus dem gewählten Schwerpunktfach im Umfang von 78 Leistungspunkten, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben. Im Pflichtbereich sind zwei Module im Gesamtumfang von 18 Leistungspunkten zu absolvieren, die der interdisziplinären Vernetzung mit den anderen altertumswissenschaftlichen Disziplinen über das eigene Schwerpunktfach hinaus dienen, sowie ein Praktikumsmodul im Umfang von sechs Leistungspunkten.
- (6) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (7) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.
- (8) Im Wahlbereich belegen die Studierenden unter Berücksichtigung der modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach Konsultation der Fachstudienberatung des gewählten Schwerpunktfachs wahlweise Module aus dem Angebot des Heinrich Schliemann Instituts für Altertumswissenschaften und des Sprachenzentrums zum Erwerb von Graecum oder Latinum, aus dem Angebot des Sprachenzentrums für moderne Fremdsprachen, aus den altertumswissenschaftlichen Disziplinen, die nicht das Schwerpunktfach sind, oder aus dem Schwerpunktfach fachlich angrenzender Nachbardisziplinen. Für die Auswahl von Wahlmodulen kann zudem der Komplementmodulkatalog der Philosophischen Fakultät genutzt werden. Dieser stellt eine Übersicht der angebotenen Module dar, die als Komplementmodule zur Verfügung stehen. Der Katalog wird jedes Semester aktualisiert. Die Änderungen werden durch die Homepage der Philosophischen Fakultät den Studierenden vier Wochen vor Beginn der Einschreibefrist bekannt gemacht. Schließlich können anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlmodule unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Wahlbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und gemäß § 19 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.
- (9) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.
- (10) Über die in Anlage 1 als verpflichtend gekennzeichneten Exkursionen hinaus können weitere Exkursionen im Rahmen aller Lehrveranstaltungen des Studiengangs stattfinden. Eine Teilnahme wird empfohlen, die Kosten können in der Regel nicht durch die Universität Rostock getragen werden.

§ 5

Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern wegen einer von ihr/ihm ausgeübten Berufstätigkeit oder wegen familiärer Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Modulteile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Modulteile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Modulteile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatz 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 9 und 10 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zweimal in Anspruch nehmen.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, kann der Prüfungsausschuss die Zahl der Teilzeitstudierenden pro Semester begrenzen, aber nicht weniger als auf 5 % der Studierenden des Semesters. Übersteigt die Nachfrage diese Zahl, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der von den Studierenden vorgebrachten Gründen.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren, Übungen und Praktikumsveranstaltungen sowie Exkursionen und Praktika eine Anwesenheitspflicht gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

§ 7

Zugang zu Lehrveranstaltungen

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung; auch die begrenzte Anzahl von Praktikums-, PC- oder Archivplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul prüfplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig angemeldet haben und die in der Modulbeschreibung vorausgesetzten Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, in folgender Reihenfolge:

1. Sofern die Lehrveranstaltung von Studierenden mehrerer Studiengänge zu besuchen ist, werden zunächst die vorhandenen Plätze gemäß den aus der Modulbeschreibung folgenden Quoten vorab auf die verschiedenen Studiengänge verteilt. Für jeden Studiengang werden vorrangig alle Studierenden berücksichtigt, die

den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb als Wiederholer erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.

2. Sodann werden innerhalb der Vorabquoten Studierende berücksichtigt, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Prüfungs- und Studienplan vorgesehen ist sowie Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
3. Danach werden innerhalb der Vorabquoten Studierende berücksichtigt, die in dem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten hatten und aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten.
4. Die übrigen Plätze werden innerhalb der Vorabquoten unter den verbliebenen Studierenden aufgeteilt.

Übersteigt die Zahl der Studierenden in einer der Gruppen 2 bis 4 bei der Vergabe die Zahl der freien Plätze, entscheidet innerhalb der Vorabquoten ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauf folgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 2. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Studienaufenthalt im Ausland

Ein Studienaufenthalt im Ausland wird empfohlen. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten und durch die Studierende/den Studierenden selbstständig zu organisieren und zu finanzieren. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die zuständigen Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung ab.

§ 9

Praktikum

(1) Während des Studiums ist ein berufsbezogenes Praktikum im Umfang von drei Wochen im In- oder Ausland abzuleisten, in dessen Rahmen unter angemessener Betreuung berufs- oder forschungsorientierte Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen. Das Praktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

(2) Die Studierenden des Schwerpunkts Ur- und Frühgeschichte können über das berufsbezogene Praktikum im Pflichtbereich hinaus weitere Praktika im Umfang von drei bis zu neun Wochen in Einrichtungen außerhalb der Universität absolvieren, um berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, zu erlernen.

(3) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der/des Studierenden die Fachstudienberatung des gewählten Schwerpunktfachs rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich dort einzureichen. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden.

(4) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht der/des Studierenden zu ergänzen.

(5) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen, die Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums und Regelungen zur Überprüfung der Ableistung des Praktikums erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

§ 10

Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeiten die Lehrenden in eigener Verantwortung für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z. B. Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Philosophischen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

- (1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 29 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) ist Bestandteil der Masterprüfung.
- (2) In einem Modul können zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Die Prüfungsvorleistungen können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein. Prüfungsvorleistungen können sein: Referat und Anwesenheitspflicht. Die konkrete Prüfungsvorleistung ist dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Besonders begabte Studierende können anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen Prüfungsleistung eine andere, gleichwertige Prüfungsleistung erbringen. Eine besondere Begabung liegt vor, wenn entsprechende Gutachten durch mindestens zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer beigebracht werden können. Die Auswahl besonders begabter Studierender erfolgt auf Antrag von mindestens zwei Dozentinnen/Dozenten, darunter in jedem Fall die Lehrstuhlinhaberin/der Lehrstuhlinhaber des von der Studierenden/dem Studierenden gewählten Schwerpunkts. Im Antrag ist neben einer Begründung für die Auswahl auch die ersatzweise zu erbringende Prüfungsleistung zu beschreiben und zu erläutern, inwiefern diese gleichwertig zu der vorgesehenen Prüfungsleistung ist. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist so zu stellen, dass darüber rechtzeitig vor der Anmeldung zur Modulprüfung entschieden werden kann.

§ 12

Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters für die mündlichen Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die ersten zwei Wochen vor bis sechs Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Der Prüfungszeitraum eines Semesters für schriftliche Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die ersten acht Wochen der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können studienbegleitende Modulprüfungen in Formen von Referat/Präsentation vorlesungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen. Gleiches gilt für den Antrag auf Wertung einer Modulprüfung als Freiversuch.
- (4) Auf Antrag ist ein Wechsel eines Wahlmoduls bis zu drei Mal nach erstmalig nicht bestandener Prüfung ohne Anrechnung auf die Anzahl der Prüfungsversuche möglich. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ende der Prüfungsanmeldefrist des Folgesemesters zu stellen.
- (5) Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierenden eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

§ 13

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) den Erwerb von 72 Leistungspunkten im Studiengang oder den Erwerb von 60 Leistungspunkten und die Anmeldung zu einer oder mehreren Modulprüfungen im Studiengang im Umfang von mindestens weiteren 18 Leistungspunkten nachweist.
- (2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt beantragen. Der Antrag ist bis sechs Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Masterarbeit folgt, zu stellen.

§ 14

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Abschlussmodul des jeweiligen Schwerpunktfachs. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.
- (2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Heinrich Schliemann-Instituts für Altertumswissenschaften, anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master).
- (3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.
- (4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens zwölf Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 15-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Abschlussmoduls des Schwerpunktfachs werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 810 Stunden für die Masterarbeit und 90 Stunden für das Kolloquium.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Mit Ausnahme der Module des Wahlbereichs werden alle benoteten Module gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 16

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens und die Überprüfung von Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen) erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Prüfungsamt. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 17

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) enthält die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen studienengangsspezifischen Angaben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2017/2018 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Altertumswissenschaften vor dem Wintersemester 2017/2018 begonnen haben, finden die Bestimmungen aus der Studienordnung und der Prüfungsordnung vom 03.06.2010, jeweils in ihrer aktuellen Fassung weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30.09.2019. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 19 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) anerkannt. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 03. Mai 2017 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 10. Mai 2017

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Schwerpunkt Alte Geschichte - Studienbeginn im Wintersemester und Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Interdisziplinäre Vernetzung Altertumswissenschaften		Individuum und Gesellschaft in der Antike				Wahlbereich					
2	Modulname	Interdisziplinäres Methodenmodul Nachbardisziplinen			Kultur und Politik in der Antike				Theorien und Modelle in der Alten Geschichte				
3	Modulname	Praktikumsmodul Master Altertumswissenschaften		Vertiefung Alte Geschichte		Politische Kultur der Antike			Wahlbereich				
4	Modulname	Abschlussmodul Master Alte Geschichte											

Legende

- Pflichtmodule
- Schwerpunkt Alte Geschichte
- Wahlbereich

- E - Exkursion
- IL - Integrierte Lehrveranstaltung
- Ko - Konsultation
- OS - Online Seminar
- P - Praktikumsveranstaltung
- Pr - Projektveranstaltung

- S - Seminar
- SPÜ - Schulpraktische Übung
- Tu - Tutorium
- Ü - Übung
- V - Vorlesung

- A - Abschlussarbeit
- B/D - Bericht/Dokumentation
- HA - Hausarbeit
- K - Klausur
- Koll - Kolloquium
- mP - mündliche Prüfung

- pP - praktische Prüfung
- PrA - Projektarbeit
- Prot - Protokoll
- R/P - Referat/Präsentation
- SL - Studienleistung
- T - Testat

- LP - Leistungspunkte
- min - Minuten
- RPT - Regelprüfungstermin
- Std - Stunden
- SWS - Semesterwochenstunden
- Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Interdisziplinäre Vernetzung Altertumswissenschaften	5550630	S/2 oder Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren oder Übungen	mP (20 min)	6	jedes Semester	1	benotet
Interdisziplinäres Methodenmodul Nachbardisziplinen	5550640	S/4 oder Ü/4 oder S/2 und Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren und/oder Übungen	HA (8 Wo, 10 Seiten)	12	jedes Semester	2	benotet
Praktikumsmodul Master Altertumswissenschaften	5550700	3 Wo Praktikum	Anwesenheitspflicht im Praktikum	B/D (8 Wo; 5 Seiten)	6	jedes Semester	3	unbenotet
Abschlussmodul Master Alte Geschichte	5550500		keine	A (20 Wo) und Ko (45 min)	30	jedes Semester	4	benotet

Schwerpunkt Alte Geschichte

Es sind folgende Module im Umfang von 48 LP zu belegen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Individuum und Gesellschaft in der Antike	5550620	S/2; Ü/2	Referat (45 min); Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Übungen	mP (20 min)	12	jedes Semester	1	benotet
Kultur und Politik in der Antike	5550650	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo; max. 25 Seiten)	12	jedes Semester	2	benotet
Theorien und Modelle in der Alten Geschichte	5550710	Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Übungen	mP (20 min)	6	jedes Semester	2	unbenotet
Politische Kultur der Antike	5550690	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo; max. 25 Seiten)	12	jedes Semester	3	benotet
Vertiefung Alte Geschichte	5550730	Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Übungen	R/P (45 min)	6	jedes Semester	3	benotet

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 18 LP gemäß § 4 Absatz 8 zu studieren.

Schwerpunkt Gräzistik - Studienbeginn im Wintersemester und Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Interdisziplinäre Vernetzung Altertumswissenschaften		Gräzistische Sprach- und Literaturwissenschaft 1				Wahlbereich					
2	Modulname	Interdisziplinäres Methodenmodul Nachbardisziplinen			Die Methoden der Gräzistik in Theorie und Praxis				Gräzistische Literaturwissenschaft				
3	Modulname	Praktikumsmodul Master Altertumswissenschaften		Vertiefung Gräzistik		Gräzistische Sprach- und Literaturwissenschaft 2				Wahlbereich			
4	Modulname	Abschlussmodul Master Gräzistik											

Legende

- Pflichtmodule
- Schwerpunkt Gräzistik
- Wahlbereich

- E - Exkursion
- IL - Integrierte Lehrveranstaltung
- Ko - Konsultation
- OS - Online Seminar
- P - Praktikumsveranstaltung
- Pr - Projektveranstaltung

- S - Seminar
- SPÜ - Schulpraktische Übung
- Tu - Tutorium
- Ü - Übung
- V - Vorlesung

- A - Abschlussarbeit
- B/D - Bericht/Dokumentation
- HA - Hausarbeit
- K - Klausur
- Koll - Kolloquium
- mP - mündliche Prüfung

- pP - praktische Prüfung
- PrA - Projektarbeit
- Prot - Protokoll
- R/P - Referat/Präsentation
- SL - Studienleistung
- T - Testat

- LP - Leistungspunkte
- min - Minuten
- RPT - Regelprüfungstermin
- Std - Stunden
- SWS - Semesterwochenstunden
- Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Interdisziplinäre Vernetzung Altertumswissenschaften	5550630	S/2 oder Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren oder Übungen	mP (20 min)	6	jedes Semester	1	benotet
Interdisziplinäres Methodenmodul Nachbardisziplinen	5550640	S/4 oder Ü/4 oder S/2 und Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren und/oder Übungen	HA (8 Wo, 10 Seiten)	12	jedes Semester	2	benotet
Praktikumsmodul Master Altertumswissenschaften	5550700	3 Wo Praktikum	Anwesenheitspflicht im Praktikum	B/D (8 Wo; 5 Seiten)	6	jedes Semester	3	unbenotet
Abschlussmodul Master Gräzistik	5550510		keine	A (20 Wo) und Ko (45 min)	30	jedes Semester	4	benotet

Schwerpunkt Gräzistik

Es sind folgende Module im Umfang von 48 LP zu belegen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Gräzistische Sprach- und Literaturwissenschaft 1	5550600	S/2; Ü/2	Referat (45 min); Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Übungen	K (90 min)	12	jedes Semester	1	benotet
Die Methoden der Gräzistik in Theorie und Praxis	5550570	S/2; Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Übungen	HA (6 Wo)	12	jedes Semester	2	benotet
Gräzistische Literaturwissenschaft	5550590	Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Übungen	K (90 min)	6	jedes Semester	2	unbenotet
Gräzistische Sprach- und Literaturwissenschaft 2	5550610	Ü/4	Anwesenheitspflicht in den Übungen	K (90 min)	12	jedes Semester	3	benotet
Vertiefung Gräzistik	5550740	S/2	Referat (45 min); Anwesenheitspflicht in den Seminaren	mP (20 min)	6	jedes Semester	3	benotet




Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 18 LP gemäß § 4 Absatz 8 zu studieren.

Schwerpunkt Klassische Archäologie - Studienbeginn im Wintersemester und Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Interdisziplinäre Vernetzung Altertumswissenschaften		Archäologie der griechischen Welt				Wahlbereich					
2	Modulname	Interdisziplinäres Methodenmodul Nachbardisziplinen			Archäologie der römischen Welt				Aktuelle Forschungen der Klassischen Archäologie				
3	Modulname	Praktikumsmodul Master Altertumswissenschaften		Vertiefung Klassische Archäologie		Theorien und Modelle in der Klassischen Archäologie			Wahlbereich				
4	Modulname	Abschlussmodul Master Klassische Archäologie											

Legende

 Pflichtmodule	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
 Schwerpunkt Klassische Archäologie	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
 Wahlbereich	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
	OS - Online Seminar	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
	P - Praktikumsveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
	Pr - Projektveranstaltung		mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Interdisziplinäre Vernetzung Altertumswissenschaften	5550630	S/2 oder Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren oder Übungen	mP (20 min)	6	jedes Semester	1	benotet
Interdisziplinäres Methodenmodul Nachbardisziplinen	5550640	S/4 oder Ü/4 oder S/2 und Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren und/oder Übungen	HA (8 Wo, 10 Seiten)	12	jedes Semester	2	benotet
Praktikumsmodul Master Altertumswissenschaften	5550700	3 Wo Praktikum	Anwesenheitspflicht im Praktikum	B/D (8 Wo; 5 Seiten)	6	jedes Semester	3	unbenotet
Abschlussmodul Master Klassische Archäologie	5550520		keine	A (20 Wo) und Ko (45 min)	30	jedes Semester	4	benotet

Schwerpunkt Klassische Archäologie

Es sind folgende Module im Umfang von 48 LP zu belegen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Archäologie der griechischen Welt ¹	5550550	S/2	Referat (45 min); Anwesenheits-pflicht in den Seminaren	HA (8 Wo)	12	Jedes Semester	1	benotet
Archäologie der römischen Welt ¹	5550560	S/2	Referat (45 min); Anwesenheits-pflicht in den Seminaren	HA (8 Wo)	12	Jedes Semester	2	benotet
Aktuelle Forschungen in der Klassischen Archäologie	5550540	Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Übungen	K (90 min)	6	Jedes Semester	2	benotet
Theorien und Modelle in der Klassischen Archäologie	5550720	S/2	Referat (45 min); Anwesenheits-pflicht in den Seminaren	K (90 min)	12	Jedes Semester	3	benotet
Vertiefung Klassische Archäologie	5550750	S/2	Referat (45 min); Anwesenheits-pflicht in den Seminaren	mP (20 min)	6	Jedes Semester	3	unbenotet

¹ Die Module Archäologie der griechischen Welt und Archäologie der römischen Welt können ihre Lage im Prüfungs- und Studienplan tauschen.

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 18 LP gemäß § 4 Absatz 8 zu studieren.

Schwerpunkt Latinistik - Studienbeginn im Wintersemester und Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Interdisziplinäre Vernetzung Altertumswissenschaften		Latinistische Sprach- und Literaturwissenschaft 1				Wahlbereich					
2	Modulname	Interdisziplinäres Methodenmodul Nachbardisziplinen			Die Methoden der Latinistik in Theorie und Praxis				Latinistische Literaturwissenschaft				
3	Modulname	Praktikumsmodul Master Altertumswissenschaften		Vertiefung Latinistik		Latinistische Sprach- und Literaturwissenschaft 2			Wahlbereich				
4	Modulname	Abschlussmodul Master Latinistik											

Legende

- Pflichtmodule
- Schwerpunkt Latinistik
- Wahlbereich

- E - Exkursion
- IL - Integrierte Lehrveranstaltung
- Ko - Konsultation
- OS - Online Seminar
- P - Praktikumsveranstaltung
- Pr - Projektveranstaltung

- S - Seminar
- SPÜ - Schulpraktische Übung
- Tu - Tutorium
- Ü - Übung
- V - Vorlesung

- A - Abschlussarbeit
- B/D - Bericht/Dokumentation
- HA - Hausarbeit
- K - Klausur
- Koll - Kolloquium
- mP - mündliche Prüfung

- pP - praktische Prüfung
- PrA - Projektarbeit
- Prot - Protokoll
- R/P - Referat/Präsentation
- SL - Studienleistung
- T - Testat

- LP - Leistungspunkte
- min - Minuten
- RPT - Regelprüfungstermin
- Std - Stunden
- SWS - Semesterwochenstunden
- Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Interdisziplinäre Vernetzung Altertumswissenschaften	5550630	S/2 oder Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren oder Übungen	mP (20 min)	6	jedes Semester	1	benotet
Interdisziplinäres Methodenmodul Nachbardisziplinen	5550640	S/4 oder Ü/4 oder S/2 und Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren und/oder Übungen	HA (8 Wo, 10 Seiten)	12	jedes Semester	2	benotet
Praktikumsmodul Master Altertumswissenschaften	5550700	3 Wo Praktikum	Anwesenheitspflicht im Praktikum	B/D (8 Wo; 5 Seiten)	6	jedes Semester	3	unbenotet
Abschlussmodul Master Latinistik	5550530		keine	A (20 Wo) und Ko (45 min)	30	jedes Semester	4	benotet

Schwerpunkt Latinistik

Es sind folgende Module im Umfang von 48 LP zu belegen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Latinistische Sprach- und Literaturwissenschaft 1	5550670	S/2; Ü/2	Referat (45 min); Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Übungen	K (90 min)	12	Jedes Semester	1	benotet
Die Methoden der Latinistik in Theorie und Praxis	5550580	S/2; Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Übungen	HA (6 Wo; max. 20 Seiten)	12	Jedes Semester	2	benotet
Latinistische Literaturwissenschaft	5550660	Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Übungen	K (90 min)	6	Jedes Semester	2	unbenotet
Latinistische Sprach- und Literaturwissenschaft 2	5550680	Ü/4	Anwesenheitspflicht in den Übungen	K (90 min)	12	Jedes Semester	3	benotet
Vertiefung Latinistik	5550760	S/2	Referat (45 min); Anwesenheitspflicht in den Seminaren	mP (20 min)	6	Jedes Semester	3	benotet

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 18 LP gemäß § 4 Absatz 8 zu studieren.




Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte - Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Interdisziplinäre Vernetzung Altertumswissenschaften		Siedlungs- und Landschaftsarchäologie		Angewandte Methodik in der Ur- und Frühgeschichte		Wahlbereich					
2	Modulname	Interdisziplinäres Methodenmodul Nachbardisziplinen				Kulturerbemanagement und – präsentation				Forschungsgrabung A (3 Wo)		Ur- und frühgeschichtliche Fundplätze des Ostseeraums	
3	Modulname	Praktikumsmodul Master Altertumswissenschaften		Forschungsperspektiven in der Ur- und Frühgeschichte				Wahlbereich					
4	Modulname	Abschlussmodul Master Ur- und Frühgeschichte											

Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte - Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Interdisziplinäre Vernetzung Altertumswissenschaften		Kulturerbemanagement und – präsentation				Wahlbereich					
2	Modulname	Interdisziplinäres Methodenmodul Nachbardisziplinen				Siedlungs- und Landschaftsarchäologie		Forschungsperspektiven in der Ur- und Frühgeschichte					
3	Modulname	Praktikumsmodul Master Altertumswissenschaften		Forschungsgrabung A (3 Wo)		Angewandte Methodik in der Ur- und Frühgeschichte		Ur- und frühgeschichtliche Fundplätze des Ostseeraums		Wahlbereich			
4	Modulname	Abschlussmodul Master Ur- und Frühgeschichte											

Legende

 Pflichtmodule	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
 Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
 Wahlbereich	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
	OS - Online Seminar	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
	P - Praktikumsveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
	Pr - Projektveranstaltung		mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Interdisziplinäre Vernetzung Altertumswissenschaften	5550630	S/2 oder Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren oder Übungen	mP (20 min)	6	jedes Semester	1	benotet
Interdisziplinäres Methodenmodul Nachbardisziplinen	5550640	S/4 oder Ü/4 oder S/2 und Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren und/oder Übungen	HA (8 Wo, 10 Seiten)	12	jedes Semester	2	benotet
Praktikumsmodul Master Altertumswissenschaften	5550700	3 Wo Praktikum	Anwesenheitspflicht im Praktikum	B/D (8 Wo; 5 Seiten)	6	jedes Semester	3	unbenotet
Abschlussmodul Master Ur- und Frühgeschichte	5550370		keine	A (20 Wo, 60-80 Seiten) und Ko (45 min)	30	jedes Semester	4	benotet

Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte

Es sind folgende Module im Umfang von 48 LP zu belegen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT WS/SoSe	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Siedlungs- und Landschaftsarchäologie	5550470	S/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo; 20 Seiten)	6	Wintersemester	1/2	benotet
Angewandte Methodik in der Ur- und Frühgeschichte	5550380	Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Übungen	HA (8 Wo; 10 Seiten)	6	Jedes Semester	1/3	benotet
Kulturerbemanagement und – präsentation	5550450	S/2; P/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Praktikumsveranstaltungen	R/P (30-45 min) oder HA (8 Wo; 10 Seiten) oder K (90 min) oder PrA	12	Sommersemester	2/1	benotet
Forschungsgrabung A (3 Wo)	5550410	P/2	Anwesenheitspflicht in den Praktikumsveranstaltungen	B/D (8 Wo; 10 Seiten)	6	Sommersemester	2/3	unbenotet
Ur- und frühgeschichtliche Fundplätze des Ostseeraums	5550480	E/2	Anwesenheitspflicht in den Exkursionen	R/P (30-45 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Forschungsperspektiven in der Ur- und Frühgeschichte	5550430	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo; 20 Seiten)	12	Wintersemester	3/2	benotet

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 18 LP gemäß § 4 Absatz 8 zu studieren.



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts – M.A.

Bezeichnung des Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Erstfach

Zweitfach

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, ggf. Englisch, Französisch, Spanisch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 180 Leistungspunkten, davon mindestens 60 Leistungspunkte im jeweiligen Teilstudiengang.
- Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.
- Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen der Teilstudiengänge. (Textbausteine gemäß Teilstudiengang)

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

- Das Master-Studium setzt sich zusammen aus einem Erstfach im Rahmen von 78 Leistungspunkten einschließlich eines je nach Teilstudiengang möglichen Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlbereichs sowie der abschließenden Master-Arbeit und einem Zweitfach im Rahmen von 42 Leistungspunkten.
- Beschreibung Erstfach und Beschreibung Zweitfach (Textbausteine)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für den Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich zu 50% aus dem Mittelwert aller entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten mit Ausnahme der Note der Abschlussprüfung. Die Note der Abschlussprüfung geht mit einem Gewicht von 50% in die Gesamtnote ein.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de
zum Studium: <http://www.phf.uni-rostock.de>
zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Rostock, [Datum]

(Siegel)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der

Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

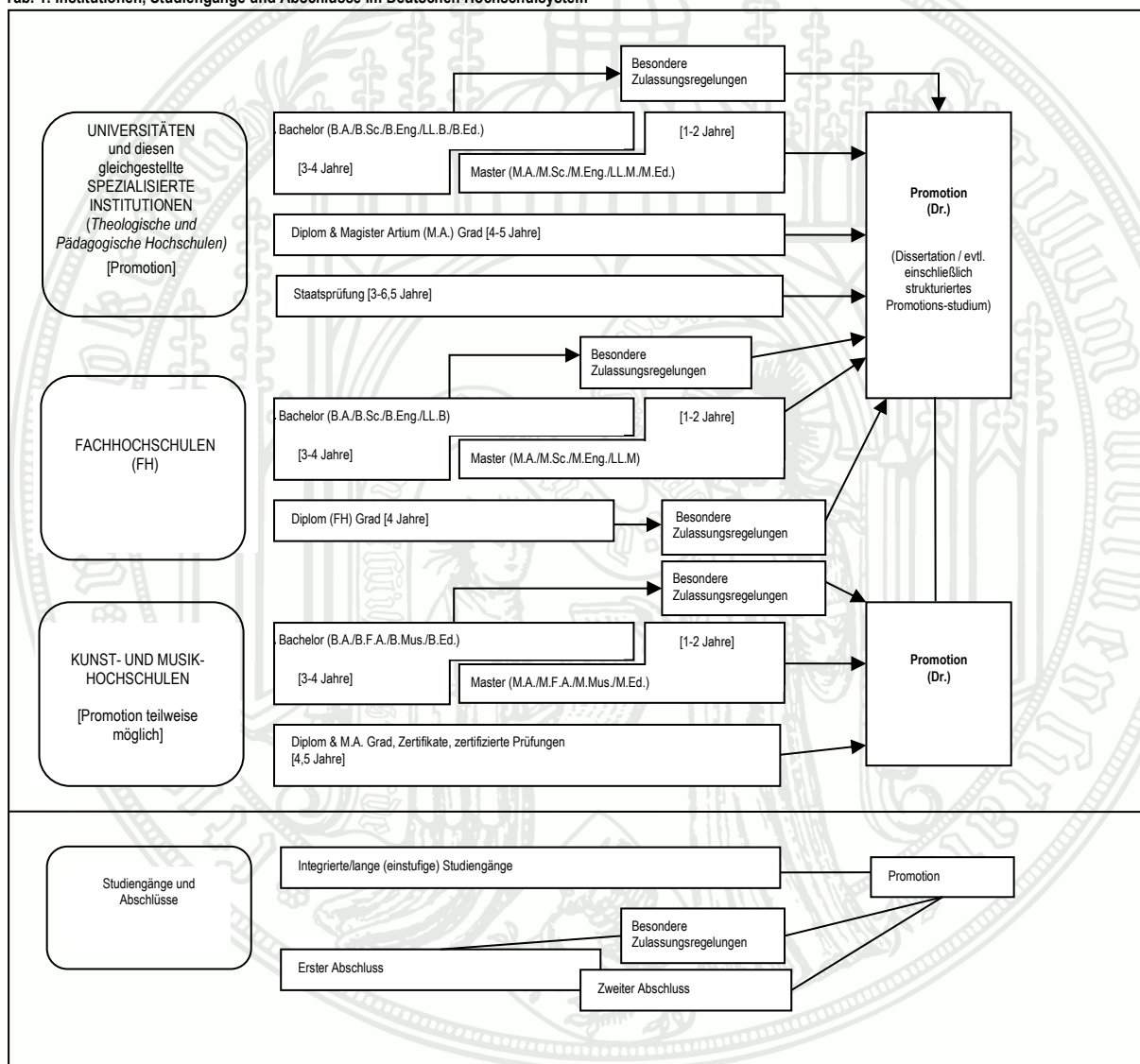
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁵ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines

Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).



DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, Place, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts – M.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Major/Minor

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Humanities, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Humanities, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German, some modules in English, French, Spanish

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Master, second academic degree

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 Credit Points, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirement(s)

- First academic degree with 180 credit points including at least 60 credit points or other equivalent degree in a part of the academic programme.
- For foreign students good knowledge of German (at least level C1 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent).
- Special access requirements (Description Major + Minor)

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master course consists of a major subject with 78 credit points including the optional subjects and the final thesis and a minor subject with 42 credit points.

Description
Major+ Minor

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the two-subject Master's degree at the Faculty of Humanities an overall grade is calculated. The overall grade is calculated to be 50% from the average of all module grades whereby the module grades are weighted with the credit points allocated to them with the exception of the grade in "conclusion module two-subject master" in the relevant subject. The grade of the conclusion module is included in the grade with a weight of 50%.

xxx (final grade)
xxx (ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Entitles for pursuing a doctorate

5.2 Professional Status

n. a.

6. Additional Information

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university:

www.uni-rostock.de

About the studies:

www.phf.uni-rostock.de

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Degree award certificate issued on [Date]
- Diploma/Degree/Certificate awarded on [Date]
- Transcript of Records issued on [Date]

Rostock, [Date]

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

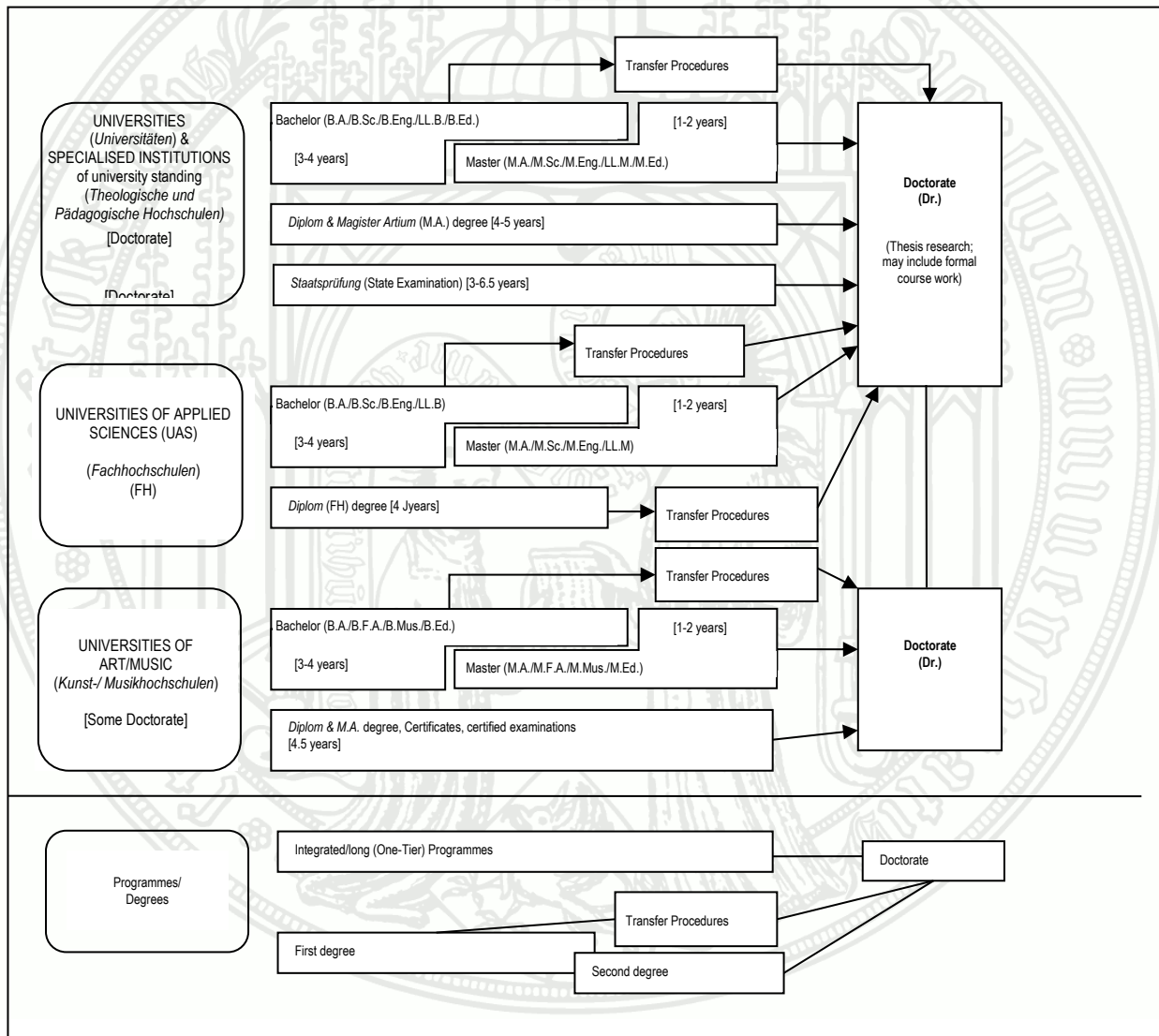
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at Fachhochschulen (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfter Betriebswirt/in, staatliche geprüfter Gestalter/in, staatlich geprüfter Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).